

Anlage 2 - Begründung

Im Jahr 2013 war es sehr kurzfristig erforderlich, das neue Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt u.a. in eine Kostenbeitragssatzung umzusetzen.

Die Erfahrungen, die in den letzten 2 Jahren bei der Umsetzung der Satzung gemacht wurden, sowie einige durch den Landkreis Börde getroffenen Festlegungen machen die beiliegende Kostenbeitragssatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt in der Stadt Haldensleben erforderlich.

Der Geltungsbereich wurde dem Umstand angepasst, dass der Kostenbeitrag gemäß § 13 (3) KiFöG LSA durch die Gemeinde erhoben wird, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Deshalb wurde auch der Satzungstitel geändert.

Im § 3 (3), der die Geschwisterermäßigung regelt, wurde der Gesetzestext in die Satzung übernommen.

Ein Passus für den Übergang vom Krippenkind zum Kindergartenkind wurde ergänzt.

Die Anlage wurde benutzerfreundlicher gestaltet.

Die Einarbeitung der neuen Rechtsnormen des Kommunalverfassungsgesetzes ist u.a. ebenfalls erfolgt.